

**Fachprüfungsordnung**  
**für den Master-Studiengang**  
**Agriculture, Ecology and Societies**

**an der**  
**Universität Kassel**  
**Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften**

Inoffizielle komplette Fassung zusammengestellt aus:

Offizielle Fassung nach Beschluss des Fachbereichsrats FB11 vom 13.7.22

1. Änderungsordnung vom 14.7.23
2. Änderungsordnung vom 7.2.24

## **Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Agriculture, Ecology and Societies des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel**

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 **Prüfungsausschuss**
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen Master Studiengang
- § 6 Studienziele
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 9 **Prüfungsteile der Masterprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten**
- § 10 **Masterarbeit und Kolloquium**
- § 11 **Bildung und Gewichtung der Note**
- § 12 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Agriculture, Ecology and Societies des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Akademischer Grad**

(1) Sofern mindestens 30 Credits aus dem Wahlpflichtbereich Agriculture and Ecology nach § 10 (7) und die Masterarbeit aus diesem Bereich stammt, wird nach erfolgreicher Masterprüfung der akademische Abschluss Master of Science (M.Sc.) verliehen.

(2) Sofern mindestens 30 Credits aus dem Wahlpflichtbereich Socioeconomics-Humanities and Environment nach § 10 (8) und die Masterarbeit aus diesem Bereich stammt, wird nach erfolgreicher Masterprüfung der akademische Abschluss Master of Arts (M.A.) verliehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt den Abschlussgrad bei Anmeldung zur Masterarbeit anhand Absatz (1) und (2) fest.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn, Studiensprache**

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt einschließlich des Masterabschlussmoduls vier Semester.

(2) Für den erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang werden insgesamt 120 Credits vergeben. Die Verteilung der Credits auf die Modulinhalte ergibt sich aus § 9.

(3) Das Masterstudium im Studiengang Agriculture, Ecology and Societies kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(4) Die Unterrichtsprache ist Englisch.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Agriculture, Ecology and Societies.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Professorinnen und Professoren,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- eine Studentin oder ein Student des Studiengangs Agriculture, Ecology and Societies der Universität Kassel

Ein:e Professor:in gehört dem Fachbereich 2 oder 5 an. Die/der wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in kann auch dem Fachbereich 2 oder 5 angehören.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang**

(1) Zum Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer

- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiengangs nach deutschem Recht in den Agrar-, Wirtschafts-, Geistes-, oder Sozialwissenschaften mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser erworben wurde.

oder

- einen Abschluss mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser in einem verwandten Studiengang, wobei Fach- und Methodenkompetenz in den Agrar-, Wirtschafts-, Geistes-, oder Sozialwissenschaften im Umfang von 60 Credits erworben wurde, die für ein erfolgreiches Absolvieren des Masterstudienganges notwendig ist. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Liegt ein Abschluss mit einer Note schlechter als 2,5 vor, oder kann eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis nach Abs. 1 nicht ausreichend führen, so entscheidet auf Antrag eine vom Prüfungsausschuss benannte Auswahlkommission nach §28 (3) der AB Bachelor/Master, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber die für die Zulassung zum Master-Studiengang notwendigen fachlichen Qualifikationen vorliegen. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern aus verschiedenen Fachgebieten, darunter mindestens zwei Professor:innen. Der Nachweis der Kenntnisse wird durch ein persönliches Auswahlgespräch über 30 Minuten Dauer erbracht. Zum Nachweis werden im Auswahlgespräch:

- a) eine nach der Erlangung des ersten akademischen Grades erworbene einschlägige berufliche Praxis, die den Qualifikationszielen des Master-Studiengangs förderlich ist,
- b) die Studienmotivation und
- c) besondere fachliche Kenntnisse aus dem Bachelorstudiengang im Hinblick auf die Kompetenzziele des Masterstudiengangs und des angestrebten Berufsbildes reflektiert.

Für jeden dieser Aspekte kann die Auswahlkommission dabei bis zu drei Punkte vergeben, so dass insgesamt neun Punkte im Auswahlgespräch zu erreichen sind. Die Punkte werden addiert. Zugelassen wird, wer im Auswahlgespräch mindestens fünf Punkte erreicht. Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll angefertigt.

(3) Zusätzlich ist die Vorlage eines aussagekräftigen Motivationsschreibens in englischer Sprache im Umfang von einer Seite erforderlich. Folgende Punkte sollen dargestellt werden:

- 1) Motivation, den Studiengang Master AGES zu studieren unter Einbeziehung der bisherigen fachbezogenen Bildungs- und Berufsqualifikationen sowie der persönlichen Erfahrungen.
- 2) Erwartung an das Masterprogramm in Bezug auf Inhalte und Lehr- und Lernformate sowie der Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung.
- 3) Eigene längerfristige berufliche Zielsetzung und Beitrag des Masterprogramms dazu.

Für jeden dieser Aspekte kann die Auswahlkommission bis zu drei Punkte vergeben, so dass insgesamt neun Punkte zu erreichen sind. Die Punkte werden addiert. Zugelassen wird, wer im Motivationsschreiben mindestens fünf Punkte erreicht.

(4) Zusätzlich ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache in der Regel auf dem Niveau GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) B2 zu erbringen. Bei Nachweis durch die Betriebsleitung eines mindestens einjährigen Berufsaufenthalts in einem/r international tätigen Unternehmen/Organisation mit der Fachkommunikation Englisch, innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung, ist der Nachweis von Kenntnissen auf dem Niveau B2 ausreichend.

## **§ 6 Studienziele**

- (1) Absolvent:innen des Masterstudiums in Agriculture, Ecology and Societies verstehen exemplarisch landwirtschaftliche Produktionssysteme in unterschiedlichen Klimazonen in ihrem agronomischen Aufbau und die biophysischen Treiber ihrer Veränderungen; sie kennen das agronomische Vokabular und die relevanten agronomischen Wissensfelder und können sich in kontextspezifische agronomische Zusammenhänge einarbeiten und diese beurteilen.
- (2) Absolvent:innen kennen sozio-kulturelle, wirtschaftliche und politische Triebfedern der Veränderung der Agrar- und Ernährungswirtschaft und Bioökonomie; sie können diese in konkreten Fallbeispielen erforschen und sich ergebende Entwicklungspfade kritisch reflektieren.
- (3) Absolvent:innen verstehen Datenerhebungs- und Analysemethoden aus sozial-, geistes-, naturwissenschaftlichen Bereichen; sie können diese beurteilen und kritisch hinterfragen und einige dieser Methoden anwenden. Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse in inter- und transdisziplinäre Forschung einzubringen und daraus resultierende Transformationsprozesse hin zu einer nachhaltigen Orientierung von landwirtschaftlichen Produktionssystemen und Ernährungssystemen zu gestalten und kommunikativ zu begleiten.

## **§ 7 Lehr- und Lernformen**

- (1) Der Studienaufbau und die Studienorganisation sollen dem interdisziplinären Charakter in besonderer Weise Rechnung tragen.
- (2) Grundsätzlich stehen für das Studium alle üblichen Formen der Lehrvermittlung zur Verfügung. Besonderer Wert wird gelegt auf:

- Vorlesungen und Seminare
- Angeleitete, ein- bis zweisemestrige inter- und transdisziplinäre Gruppenprojekte
- Exkursionen
- Digitales Lernen, blended learning, hybride Lehrformate
- Selbstgesteuerte themenbezogene Arbeit
- Angeleitetes und selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten
- Auslandsaktivitäten (Exkursion und/oder Auslandsprojekt und/oder Auslandssemester)

## **§ 8 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen**

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul zu absolvieren. Die Art der Prüfungsleistungen eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen des Studien- und Prüfungsplans fest.

(2) Als Prüfungsleistung kommen in Frage:

- Klausur (i.d.R. 120 Minuten für ein Modul mit 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer),
- Mündliche Prüfung (= Fachgespräch) (i.d.R. 30 Minuten pro Person für ein Modul mit 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer),
- Studienarbeit (i.d.R. 7.000 Wörter für ein Modul von 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer),
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 20 Minuten Präsentation und i.d.R. 3.500 Wörter Text für ein Teilmodul von 3 Credits),
- Projektarbeit (i.d.R. 12.000 Wörter Text für 6 Credits),
- Arbeitsbericht von Tutorinnen und Tutoren von autonomen Seminaren (i.d.R. vier Wochen Vorbereitungszeit für eine mehrstündige/ mehrtägige Veranstaltung, min. 2.500 Wörter Text für ein Modul mit 6 Credits).
- Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice oder Dual Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Der Anteil der Antwort-Wahl-Verfahren an der Bewertung der Modulprüfung darf 30 % nicht überschreiten.

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig.

(3) Einmalig darf ein nicht beständenes bzw. endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

(4) Die Führung von Anwesenheitslisten ist in Veranstaltungen erlaubt, für die kapazitäre Beschränkungen wie z.B. Laborpraktika und Exkursionen bestehen oder für die über die aktive Teilnahme hinaus keine weitere Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird.

(5) Teilprüfungen einer Modulprüfung werden mit Punkten eines einheitlichen Punktesystems bewertet. Die Note der Modulprüfung wird gebildet aus den Punkten der Teilprüfungen, die entsprechend ihrer Credits gewichtet werden.

## **§ 9 Prüfungsteile der Masterprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Das Masterstudium baut sich folgendermaßen auf:

3 Pflichtmodule	24 Credits
2 Brückenmodule	12 Credits
9 Wahlpflichtmodule	54 Credits
22 Wochen Masterarbeit einschließlich Kolloquium	30 Credits
<b>Summe</b>	<b>120 Credits</b>

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Abs. (3) – (8)
- der Masterarbeit und dem Kolloquium gem. § 10.

(3) Im Rahmen des Masterstudiums sind studienbegleitende Modulprüfungen in folgenden 2 Modulen mit je 6 Credits zu absolvieren:

- Agriculture and ecosystem services
- Food systems governance and agriculture

(1) Im Rahmen des Masterstudiums ist eine interdisziplinäre Projektarbeit im Umfang von 12 Credits zu absolvieren. Alternativ können zwei interdisziplinäre Projektarbeiten im Umfang von je 6 Credits absolviert werden. Die Arbeit wird von je einem/r Lehrenden aus den Natur- bzw. aus den Gesellschafts- oder Wirtschaftswissenschaften betreut.

(5) Im Rahmen des Masterstudiums sind studienbegleitende Modulprüfungen in folgenden 2 Modulen mit je 6 Credits als Brückenmodule zu absolvieren. Die Brückenmodule dienen der komplementären Einführung in die bisher nicht bekannte Fachwissenschaft und werden den Studierenden im Zulassungsprozess fest zugeordnet.

Brückenmodule für Studierende mit naturwissenschaftlichem Erststudium:

- Research methods in social sciences
- History, societies and environment

Brückenmodule für Studierende mit nicht naturwissenschaftlichem Erststudium:

- Research methods and data science in the life sciences
- Principles of organic farming oder Soil and plant sciences oder Organic livestock farming under temperate conditions

(6) Im Rahmen des Masterstudiums sind studienbegleitende methodische Modulprüfungen im Umfang von mindestens 12 Credits zu absolvieren. Methodische Module sind in § 9 (7) und (8) mit (M) gekennzeichnet.

(7) Im Rahmen des Masterstudiums sind studienbegleitende Modulprüfungen im Umfang von mindestens 12 Credits aus dem Bereich Agriculture and Ecology des Wahlpflichtbereich I zu absolvieren. Module können sein:

- Applied statistical modelling (M)
- Modelling climate impacts on agroecosystems (M)
- GIS and remote sensing in agriculture (M)
- Nutrient dynamics, experimental design and statistical modelling – bilingual (M)
- Soil and water
- Organic cropping systems under temp. and tropical conditions
- Agrobiodiversity and plant genetic resources in the tropics
- Ecology and agroecosystems
- Agroforestry
- Livestock nutrition and feed evaluation under (sub)tropical conditions (M)
- Livestock-based sustainable land use
- Unconventional livestock and wildlife-management
- Management of (sub)tropical landuse systems
- Sustainable diets
- wenn nicht als Brückenmodul gewählt: Principles of organic farming, Organic livestock farming under temperate conditions, Research methods and data science in the life sciences (M)

(8) Im Rahmen des Masterstudiums sind studienbegleitende Modulprüfungen im Umfang von mindestens 12 Credits aus dem Bereich Society and Environment des Wahlpflichtbereich II zu absolvieren. Module können sein:

- Participatory research methods for sustainability (M)
- Critical perspectives on the global food system
- EU policies, organic farming and food system transformation
- Management and management accounting

- Marketing research (M)
- International organic food markets and marketing
- Supply chain management
- Sustainable behaviour and governance (je nach Seminar auch M)
- Rural Sociology
- Socio-ecology in livestock production systems
- Methods of sociology and humanities (M)
- Global political economy and environment
- Philosophy of sciences (M)
- Philosophy of environment and society
- wenn nicht als Brückenmodul gewählt: History, societies and environment, Research methods in social sciences (M)

(9) Externe Module in einem Umfang von bis zu 30 Credits können nach individueller Studienberatung auch aus anderen agrar- oder sozial-/ gesellschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen angerechnet werden. Sprachkurse mit Niveau B können in einem Umfang von bis zu 6 Credits angerechnet werden. Ausgeschlossen sind Sprachkurse in Englisch und in der jeweiligen Muttersprache. Ein Austauschsemester an einer Partneruniversität der Fachbereiche 2, 5, 7 oder 11 wird ausdrücklich unterstützt. Module in deutscher Sprache können in einem Umfang von bis zu 12 Credits angerechnet werden.

Übersicht:

Bereich	Studienteil	CP	Anmerkungen
Pflichtbereich	Pflichtmodule	12	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Studierende belegen die beiden Module „Agriculture and ecosystem services“ sowie „Food systems governance and agriculture“</li> </ul>
	Interdisziplinäre Projektarbeit	12	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende absolvieren eine oder zwei interdisziplinäre Projekte mit insgesamt 12 CP (= Bereich Schlüsselkompetenzen).</li> </ul>
	Brückenmodule	12	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende mit naturwissenschaftlichem Erststudium wählen die zwei gesellschaftswissenschaftlichen Brückenmodule.</li> <li>• Studierende mit nicht-naturwissenschaftlichem Erststudium wählen die zwei naturwissenschaftlichen Brückenmodule.</li> </ul>
Wahlpflichtbereich	I: Agriculture and Ecology	54	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind insgesamt neun Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 54 CP zu belegen.</li> <li>• davon müssen 12CP in methodischen Modulen erworben werden (= Bereich Schlüsselkompetenzen).</li> <li>• In jedem der beiden Wahlpflichtbereiche müssen mindestens 12 CP erbracht werden.</li> </ul>
	II: Society and Environment		
Masterabschluss	Masterarbeit einschließlich Kolloquium	30	
	<b>Gesamt</b>	<b>120</b>	

### § 10 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Masterarbeit und Masterkolloquium bilden das Masterabschlussmodul. Für das Masterabschlussmodul werden 30 Credits vergeben

(2) Die Zuordnung des Themas zu einem Wahlpflichtbereich hat Einfluss auf den Abschlussgrad des Masterabschlusses nach §2 (3).

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag frühestens ausgegeben, sobald der oder die Studierende erfolgreiche Prüfungsleistungen im Umfang von mind. 78 Credits absolviert hat. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachter:innen, die die Arbeit betreuen sollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um acht Wochen.

(5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren nebst einem Exemplar in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin/der Erstgutachter und eine Beisitzerin/ein Beisitzer teil. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die Dauer für das gesamte Kolloquium beträgt 60 Minuten. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Note wird gebildet durch die Note der Masterarbeit mit dem Faktor 3 und der Note des Kolloquiums mit dem Faktor 1.

### **§11 Bildung und Gewichtung der Note**

Die Gesamtnote wird gem. § 13 der AB Bachelor/Master und als gewichtetes Mittel aller Noten (Module, Abschlussprüfung) gebildet. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der jeweiligen Credits.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Witzenhausen, den  
Die Dekanin des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften  
Prof. Dr. Maria Finckh